

2645/AB XXI.GP
Eingelangt am: 03.09.2001
BM für Verkehr, Innovation und Technologie

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2642/J - NR/2001 betreffend Verfahrensablauf beim Bau der 4. Linzer Donaubrücke, die die Abgeordneten Kukacka und Kollegen am 4.7.2001 an mich gerichtet haben, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

Fragen 1 bis 5:

Handelt es sich bei der 4. Linzer Donaubrücke um ein Bundesprojekt?
War die Oberösterreichische Bundesstraßenverwaltung daher verpflichtet, laut Verfahrensvorschrift des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie einen Variantenvergleich vorzunehmen?
Nach welchen Kriterien muss dieser Variantenvergleich vorgenommen werden?
Welche Konsequenzen hätten sich für dieses Projekt ergeben, wäre dieser Variantenvergleich nicht vorgenommen worden?
Könnte mit dem Bau der 4. Linzer Donaubrücke nach der derzeitigen Beschlusslage jederzeit begonnen werden?

Antwort:

An ein Bundesstraßenprojekt werden im Vergleich mit Straßenprojekten anderer Gebietskörperschaften besondere Ansprüche hinsichtlich Nachweis, Nachvollziehbarkeit und Umweltverträglichkeit gestellt. So ist einerseits der Nachweis der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit entsprechend den Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes hinsichtlich der Bedeutung für den Durchzugsverkehr zu erbringen, andererseits ist eine entsprechende Alternativenprüfung (Variantenvergleich) durchzuführen.
Darüber hinaus ist die Umweltverträglichkeit der Maßnahmen zu gewährleisten, was eine detaillierte Erhebung aller relevanten Umweltauswirkungen voraussetzt.
Erfahrungsgemäß werden Verzögerungen im Zuge der Projektierung überwiegend dadurch hervorgerufen, dass nach Variantenauswahl weitere Vorschläge eingebracht werden, deren nachträgliche Überprüfung sowohl zeit - als auch kostenintensiv ist.
Eine umfassende Alternativenprüfung im Zuge der Voruntersuchungen bzw. des Vorprojektes, die in weiterer Folge auch für die entsprechende Trassenverordnung respektive die allfällige Umweltverträglichkeitsprüfung vorzuweisen ist, dient somit der Erhöhung der Planungssicherheit.
Die Finanzierung einer Maßnahme aus Bundesmitteln setzt einerseits die Aufnahme der diesbezüglichen Relation in den Anhang des Bundesstraßengesetzes, als auch

die Einhaltung der technischen und rechtlichen Vorschriften für die Planung und den Bau von Bundesstraßen voraus.

Über das gegenständliche Projekt einer zusätzlichen Donauquerung in Bereich von Linz hinaus wurde seitens der Stadt Linz ein Konzept eines "Westringes Linz" vorgelegt, in das die 4. Donaubrücke zu integrieren wäre (Projektkosten etwa 3 Milliarden ATS - etwa 220 Mio. EUR), was selbstverständlich eine entsprechende Abstimmung und Planung voraussetzt.

Mit der allfälligen Realisierung der 4. Linzer Donaubrücke als Bundesprojekt kann somit erst nach Einhaltung der oben angeführten Vorgaben bzw. nach Sicherstellung der Finanzierung begonnen werden.